

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 2/07 B

L 5 R 784/05 (Sächsisches LSG)
S 12 RJ 403/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rentenversicherungspflicht des Klägers als selbstständiger Handwerker.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 1.11.2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die sachliche Richtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hat zwar die Fragen formuliert:

"Durfte der Beschwerdeführer auf die ihm Jahre 1993 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erteilten Befreiung von der Rentenversicherungspflicht darauf vertrauen, nachdem er bereits am 05.12.1990 in die Handwerksrolle der Handwerkskammer zu Leipzig eingetragen war?" und

"Wie ist das von der Beschwerdegegnerin zu verantwortende erhebliche Fehlverhalten zu bewerten, wenn ihr die Eintragung in die Handwerksrolle zu Leipzig vom 05.12.1990 bekannt wurde, sie aber keine weiteren Veranlassungen zur Versicherungspflicht des Beschwerdeführers tätige?"



- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob es sich bei den semantisch zumindest partiell unverständlichen Formulierungen überhaupt um - hinreichend konkrete - Rechtsfragen handelt und ob deren Klärungsbedürftigkeit hinreichend dargelegt ist. Jedenfalls fehlt es nämlich jeweils an den erforderlichen Ausführungen, warum das BSG auf der Grundlage des vom LSG festgestellten Sachverhalts in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig hierüber zu entscheiden haben wird (Klärungsfähigkeit). Der Kläger hat nicht hinreichend ausgeführt, warum es auf seine Fragen ankommen sollte, obwohl das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, dass die von ihm behauptete Befreiung von der Versicherungspflicht nicht nachgewiesen ist und Feststellungen zur Frage, wann die Beklagte von der Eintragung in die Handwerksrolle erfahren hat bzw. was sie im Blick hierauf zu welchem Zeitpunkt veranlasst hat, vollständig fehlen. Im aus der Sicht des Klägers günstigsten Fall könnte ein künftiges Revisionsverfahren unter diesen Umständen mit der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG enden. Ihm dies unter Umgehung einer nur ausnahmsweise zulässigen Aufklärungsrüge (vgl. hierzu nachstehend) zu ermöglichen, ist jedoch nicht Sinn und Zweck einer Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung.
- 8 Der Kläger macht darüber hinaus eine Abweichung von Entscheidungen des BSG ("BSG SozR Nr 1 zu Art 2 § 52 AnVNG", "BSG SozR Nr 13, 14 zu § 1227 RVO" sowie "von der überwiegend gängigen Rechtsprechung des BSG") geltend. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl. BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67). Der Kläger hat jedenfalls einen oder mehrere vom Berufungsgericht aufgestellte Rechtssätze nicht angegeben. Soweit er vortragen will, das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt nicht bzw. unzutreffend angewandt, verkennt er die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl. dazu SozR 3-1500 § 160 Nr 26).
- 9 Der Kläger behauptet schließlich sinngemäß einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht des LSG. Die als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung des § 103 SGG kann indes gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat bereits keine Umstände vorgetragen, aus denen sich die Stellung eines oder mehrerer Beweisanträge im hier maßgeblichen Sinn der ZPO ergeben könnte. Soweit er in diesem Zusammenhang geltend



machen will, das Berufungsgericht hätte die Stellung eines Beweisantrages anregen müssen, kann hierauf die Revisionszulassung von vornherein nicht gestützt werden, da nicht auf dem Umweg über § 106 Abs 1, § 112 Abs 2 SGG ein nicht gestellter Beweisantrag zur Zulassung der Revision führen darf (*Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, § 160 RdNr 18h mH auf die stRspr*). Soweit er schließlich eine Überraschungsentscheidung rügen will, hat er die Anforderungen an die Darlegung eines Gehörsverstoßes ebenfalls nicht erfüllt. Er trägt lediglich vor, das Berufungsgericht habe ihn darauf hinweisen müssen, dass ihm sein bisheriger Vortrag nicht genüge und weitere Nachweise beizubringen wären. Hierauf hätte sich der Kläger nicht beschränken dürfen. Vielmehr hätte er unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des Berufungsgerichts darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Soweit der Kläger allgemein - außerhalb dieser Fallgestaltung - eine Hinweispflicht des Gerichts annimmt, verkennt er, dass es einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, nicht gibt (*vgl/ Beschluss des BSG vom 24.9.2003, B 8 KN 6/02 B mwN*).

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

